

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
20	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2025	29
21	Erneute Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	31
22	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	33
23	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	34
24	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	35
25	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	36
26	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	37
27	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	38
28	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	39
29	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	40
30	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	42

31	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	43
32	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	44
33	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	45
34	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	47
35	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	48
36	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	49
37	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	50
38	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	51
39	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2025	51
40	Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH	53

## 20 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 13.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <i>Ergebnisplan</i> mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	586.066.595,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>596.784.941,00 €</u>
<i>Fehlbedarf</i>	- 10.718.346,00 €
im <i>Finanzplan</i> mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	576.742.733,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>574.089.341,00 €</u>
	2.653.392,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.473.637,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.400.936,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.705.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 38.870.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 10.718.346 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

- (1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **37,44 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2025 (GFG 2025) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **24,31 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

- (3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **410.603 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2023 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2025 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	43.850,61 €
Gemeinde Eslohe	36.770,11 €
Stadt Hallenberg	18.432,29 €
Stadt Medebach	33.299,68 €
Stadt Meschede	123.161,19 €
Stadt Schmallenberg	102.552,18 €
Stadt Winterberg	52.536,94 €

- (4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **300.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2023 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2025 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	20.046,31 €
Stadt Brilon	48.109,65 €
Gemeinde Eslohe	16.809,46 €
Stadt Hallenberg	8.426,32 €
Stadt Marsberg	36.994,71 €
Stadt Medebach	15.222,96 €
Stadt Meschede	56.303,16 €
Stadt Olsberg	27.188,41 €
Stadt Schmallenberg	46.881,75 €
Stadt Winterberg	24.017,27 €

- (5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 06.01.2025 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 21.01.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Donnerstag, den 30.01.2025 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) (bzw. [www.hochsauerlandkreis.org](http://www.hochsauerlandkreis.org)) zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 29.01.2025

In Vertretung  
gez.  
Dr. Drathen  
Kreisdirektor

---

## **21 ERNEUTE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)**

**Antrag der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW (WEA 05, 08, 09, 11 – 14)**

**im Gemeindegebiet Eslohe**

**-Erteilung des Vorbescheids-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz, Doncaster Platz 5 - 7, 45699 Herten, auf ihren Antrag vom 03.09.2024 den Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW (WEA 05, 08, 09, 11 - 14) mit dem Antragsgegenstand: Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung und gemeindliche Bauleitplanung § 35 Abs.3 S. 2 und 3 BauGB sowie Darstellungen des Flächennutzungsplans § 35 Abs.1 S.1 BauGB in der Gemarkung Reiste in der Flur 16 auf den Flurstücken 13 und 45, in der Flur 17 auf den Flurstücken 22 und 47, in der Flur 19 auf dem Flurstück 21 und in der Flur 20 auf den Flurstücken 15 und 29 am 18.12.2024 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Der Vorbescheid wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil des Bescheides sind, wie folgt erteilt:

**Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenndaten:**

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 05	Nordex N175-6.8 MW	8194961.1	6.800	179	175	266,5	Reiste	17	22
WEA 08	Nordex N175-6.8 MW	8194961.2	6.800	179	175	266,5	Reiste	17	47
WEA 09	Nordex N175-6.8 MW	8194961.3	6.800	179	175	266,5	Reiste	16	13
WEA 11	Nordex N175-6.8 MW	8194961.4	6.800	179	175	266,5	Reiste	20	15
WEA 12	Nordex N175-6.8 MW	8194961.5	6.800	179	175	266,5	Reiste	19	21
WEA 13	Nordex N175-6.8 MW	8194961.6	6.800	179	175	266,5	Reiste	20	29
WEA 14	Nordex N175-6.8 MW	8194961.7	6.800	179	175	266,5	Reiste	16	45

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Antragstellers öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung wird erneute bekannt gegeben, da nach der ersten Bekanntgabe die Auslage im Internet nicht erfolgte.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **30.01.2025** bis zum **12.02.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## 22 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die ALTUS renewables GmbH, v.d. Marco Eggensperger mit Sitz in 76135 Karlsruhe hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 17.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für insgesamt 11 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6X beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung, Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 oder 3 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgrund öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung), Verbote der im Landschaftsplan Hoppecketal festgesetzten LSG "Hoppecke-Diemel-Bergland" gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG und öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB - LSG "Hoppecke-Diemel-Bergland". Die WEA sollen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken errichtet werden:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	8195081.1	Padberg	5	88
WEA 02	8195081.2	Padberg	5	29
WEA 03	8195081.3	Padberg	5	29
WEA 04	8195081.4	Padberg	5	125
WEA 05	8195081.5	Padberg	5	126
WEA 06	8195081.6	Padberg	5	120
WEA 07	8195081.7	Padberg	4	72
WEA 08	8195081.8	Padberg	4	79
WEA 09	8195081.9	Padberg	4	79
WEA 10	8195081.10	Padberg	4	83
WEA 11	8195081.11	Padberg	4	83

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „A“ (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Die Durchführung der allgemeinen UVP-Vorprüfung führte dementsprechend zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40003-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **23 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs - GmbH, v.d. GF Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für eine WEA beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und Prüfung von Turbulenzen (Standorteignung). Die WEA soll auf dem Grundstück in der Gemarkung Essentho, Flur 5, Flurstück 373 errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „S“ (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind ausschließlich nicht umweltrelevante Belange. Die Durchführung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung führte dementsprechend zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40005-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **24 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. E & L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs - GmbH, v.d. GF Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für eine WEA beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und Prüfung von Turbulenzen (Standorteignung). Die WEA soll auf den Grundstücken in der Gemarkung Essentho, Flur 5, Flurstücke 107/57, 48, 58, 59/1 204, 205, 206/57, 218/49 und 256/49 errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen ist unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „S“ (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind ausschließlich nicht umweltrelevante Belange. Die Durchführung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung führte dementsprechend zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40007-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **25 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die JUWI GmbH, v.d. GF Herr Christian Arnold mit Sitz in 55286 Wörrstadt hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 11.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für drei Windenergieanlagen beantrag. Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Darstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung (Ziele der Raumordnung) gem. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2, 3 BauGB. Die WEA sollen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken errichtet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück/e</b>
WEA 05	8195087.1	Neheim-Hüsten	27	19
WEA 30	8195087.2	Neheim-Hüsten	27	106
WEA 31	8195087.3	Neheim-Hüsten	27	19

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 6 bis weniger als 20 WEA ist unter der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025.

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40009-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **26 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die JUWI GmbH, v.d. GF Herr Christian Arnold mit Sitz in 55286 Wörrstadt hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 11.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für drei WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Darstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung (Ziele der Raumordnung) gem. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2, 3 BauGB. Die WEA sollen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken errichtet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück/e</b>
WEA 21	8195088.1	Neheim-Hüsten	29	410
WEA 22	8195088.2	Neheim-Hüsten	29	218
WEA 23	8195088.3	Neheim-Hüsten	29	410

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 6 bis weniger als 20 WEA ist unter der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025.

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40010-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **27 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die JUWI GmbH, v.d. GF Herr Christian Arnold mit Sitz in 55286 Wörrstadt hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 07.01.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für drei WEA beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB, Darstellungen Flächennutzungsplan § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und Darstellungen der Landes- oder Regionalplanung (Ziele der Raumordnung) § 35 Abs. 1, Abs. 3 S.2 und 3 BauGB. Die WEA sollen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken errichtet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 01	8195109.1	Hoppecke	7	17
WEA 02	8195109.2	Hoppecke	7	7
WEA 03	8195109.3	Hoppecke	7	17

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Eine Windfarm von 3 bis weniger als 6 WEA ist unter der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „S“ (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den

in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind ausschließlich nicht umweltrelevante Belange. Die Durchführung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung führte dementsprechend zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025.

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40031-2025-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **28 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

### **Antrag der Eurowind Energy GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

Die Eurowind Energy GmbH, v.d. GF Herrn Jens Rasmussen mit Sitz in 35091 Cölbe/Marburg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.11.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 3 WEA vom Typ Vestas V162 beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB, Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzgl. Schallimmissionen und periodischen Schattenwurf und öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB. Die Anlagen sollen auf folgende Flurstücken errichtet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
WEA 1 – Vestas V162	8195009.1	Helmeringhausen	1	54 und 55
		Gevelinghausen	3	209 und 207
WEA 2 – Vestas V162	8195009.2	Helmeringhausen	1	54
WEA 3 – Vestas V162	8195009.3	Wulmeringhausen	6	68
		Helmeringhausen	1	54
		Gevelinghausen	3	327

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenwurfimmissionen ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA Lärm befinden, alle Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf die Schattenwurfimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten. Die Schattenwurfimmissionen sind durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzen. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40643-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **29 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

### **Antrag der Eurowind Energy GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

Die Eurowind Energy GmbH, v.d. GF Herrn Jens Rasmussen mit Sitz in 35091 Cölbe/Marburg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 03.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 9 WEA vom Typ Vestas V172 beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung

gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB. Die Anlagen sollen auf folgende Flurstücken errichtet werden:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 1 – Vestas V172-7.2MW	8195031.1	Hallenberg	16	22
WEA 2 – Vestas V172-7.2MW	8195031.2	Hallenberg	16	22
WEA 3 – Vestas V172-7.2MW	8195031.3	Hallenberg	16	23
WEA 4 – Vestas V172-7.2MW	8195031.4	Hallenberg	16	23
WEA 5 – Vestas V172-7.2MW	8195031.5	Hallenberg	16	29
WEA 6 – Vestas V172-7.2MW	8195031.6	Hallenberg	16	29
WEA 7 – Vestas V172-7.2MW	8195031.7	Hallenberg n	16	308
WEA 8 – Vestas V172-7.2MW	8195031.8	Hallenberg	16	37
WEA 9 – Vestas V172-7.2MW	8195031.9	Hallenberg	14	48

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG genannten Vorhaben von 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen für die eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40676-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

### 30 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

#### Antrag der Eurowind Energy GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

Die Eurowind Energy GmbH, v.d. GF Herrn Jens Rasmussen mit Sitz in 35091 Cölbe/Marburg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.11.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 4 WEA vom Typ Vestas V162 beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB, Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzgl. Schallimmissionen und periodischen Schattenwurf und öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB. Die Anlagen sollen auf folgende Flurstücken errichtet werden:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1 – Vestas V162	8195033.1	Bruchhausen (OL)	9	78
WEA 2 – Vestas V162	8195033.2	Bruchhausen (OL)	18	16
WEA 3 – Vestas V162	8195033.3	Bruchhausen (OL)	18	75
WEA 4 - Vestas V162	8195033.4	Wiemeringhausen	4	45

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenwurfimmissionen ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA Lärm befinden, alle Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf die Schattenwurfimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten. Die Schattenwurfimmissionen sind durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzen. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40679-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **31 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

### **Antrag der PHILMA VENTUS GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

Die PHILMA VENTUS GmbH & Co. KG, v. d. PHILMA VENTUS Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. Herrn GF Hubertus Jakobi mit Sitz in 35091 Cölbe/Marburg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 16.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 WEA vom Typ Nordex N175 beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und Erfüllung Betreiberpflichten hinsichtlich Schall- und Schattenwurfimmissionen. Die Anlage soll auf dem Grundstück in der Gemarkung Brilon, Flur 54, Flurstücke 25, 117, 60/43, 107, 21, 49/24 und 23 errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenwurfimmissionen ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA Lärm befinden, alle Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten. An mehreren Immissionsorten wird der Richtwert um mehr als 1 dB(A) überschritten. An diesen

Immissionsorten befindet sich das geplante Vorhaben jedoch nicht im Einwirkungsbereich bzw. ist gemäß TA Lärm nicht relevant, weshalb die Überschreitung auf die Vorbelastung zurückzuführen ist.

Bezogen auf die Schattenwurfimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen sind durch geeignete Abschaltvorrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzen. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40719-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **32 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

### **Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 17.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 WEA vom Typ Nordex N 175/6.X beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Darstellungen des Landschaftsplans gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Ausweisung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans (Verboten in Landschaftsschutzgebieten) gem. § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG. Die Anlage soll auf dem Grundstück in der Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstücke 166 und 1 errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 4 geplanten WEA) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Durchführung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung führte dementsprechend zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40733-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

### **33 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

#### **Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 17.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 WEA vom Typ Nordex N 175/6.X beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB,

Darstellungen des Landschaftsplans gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Ausweisung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans (Verboten in Landschaftsschutzgebieten) gem. § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG. Die Anlage soll auf dem Grundstück in der Gemarkung Olsberg, Flur 6, Flurstücke 77 und 47 errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 4 geplanten WEA) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Durchführung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung führte dementsprechend zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40735-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

## **34 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

### **Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 17.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 WEA vom Typ Nordex N 175/6.X beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Darstellungen des Landschaftsplans gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Ausweisung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans (Verboten in Landschaftsschutzgebieten) gem. § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG. Die Anlage soll auf dem Grundstück in der Gemarkung Olsberg, Flur 6, Flurstücke 80 und 79 errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 4 geplanten WEA) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Durchführung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung führte dementsprechend zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40736-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **35 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

### **Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 17.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 WEA vom Typ Nordex N 175/6.X beantragt. Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Darstellungen des Landschaftsplans gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Ausweisung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans (Verboten in Landschaftsschutzgebieten) gem. § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG. Die Anlage soll auf dem Grundstück in der Gemarkung Olsberg, Flur 7, Flurstück 1 errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 4 geplanten WEA) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Durchführung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung führte dementsprechend zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Genehmigungsgegenstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 29.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40737-2024-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **36 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Marco Friedrich Simon, geb. 22.06.1984, zuletzt wohnhaft in 59821 Arnsberg, Obereimer 31, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK HQ684 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 21.01.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK HQ684).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 21.01.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 21.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 33/36.HSK HQ684

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---

### **37 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Zbigniew Stanisław Dworzak \*26.04.1982, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Niederstraße 3, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK RA276 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 13.01.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK RA276).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 13.01.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 27.01.2025

Hochsauerlandkreis, Der Landrat  
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt  
Az.: 33/36.HSK RA276

Im Auftrag  
gez.  
Deventer

### **38 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **08.11.2024**  
Aktenzeichen **H11/552722107-20**

Bußgeldverfahren gegen **Moise, Florin**  
zuletzt wohnhaft: **Tiefenweg 11, 34369 Hofgeismar**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 28.01.2025

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Dangel

---

### **39 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025**

#### **1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grundlage des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf **487.153,00 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **487.153,00 €**

### im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **347.153,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **347.153,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **136.400,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **136.400,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 186.006,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.

Seit dem Jahr 2020 entfallen jeweils die Hälfte des sonstigen Geschäftsbedarfs auf den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland-Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen getragen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 28.11.2024 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 11.12.2024

gez.  
Friedrich Nies  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

## **40 BEKANNTMACHUNG DER SAUERLÄNDER BESUCHERBERGWERK GMBH**

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2023 der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH, Bestwig, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH, Bestwig, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss 2023 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Meschede, 22.01.2025

gez.  
Friederica Ihling  
Geschäftsführerin